

Zusatzurlaub für Behinderte verfällt nicht



Erfurt (kobinet) In vielen Betrieben läuft die Urlaubsplanung für das nächste Jahr. Presse- und Agenturmeldungen erinnerten in diesen Tagen daran, dass nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) der gesetzliche Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nicht verfällt (Az: 9 AZR 128/09). Ergänzend hierzu teilte Jürgen Schmitt, Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Klinikum Stuttgart und ehrenamtlicher Arbeitsrichter, gegenüber kobinet mit, das Urteil betreffe nur Behinderte, die ihren gesetzlichen Zusatzurlaub wegen Krankheit oder Rente nicht bis zum 31. März des Folgejahres in Anspruch nehmen konnten.

Früher ging der Urlaubsanspruch komplett verloren, wenn er nicht bis Ende März des Folgejahres genommen wurde. Dies gilt nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BAG nicht für den gesetzlichen Mindesturlaub. Der gesetzliche Zusatzurlaub für Schwerbehinderte "teilt das rechtliche Schicksal des Mindesturlaubsanspruchs", urteilte das BAG auf die Klage eines schwerbehinderten Angestellten aus Nordrhein-Westfalen. Der Zusatzurlaub könne mit dem Mindesturlaub auch über Jahre angespart und dann später genommen oder ausbezahlt werden. Der tarifliche Urlaub dagegen gehe verloren, soweit er den gesetzlichen Urlaub übersteigt, stellte das BAG klar. hjr